



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) -

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma Cooper Standard Technical Rubber GmbH beabsichtigt auf dem Werksgelände in 68535 Edingen-Neckarhausen, Fred-Joachim-Schoeps-Str. 55 die bestehende Vulkanisationsanlage wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Sie beabsichtigt die

- Errichtung und Betrieb von Roto 9 mit max. 5,76 t/h Produktionskapazität,
- Erweiterung der Be- und Entlüftungsanlage Vulkanisation (Roto 6 und 9 sind anzuschließen),
- Erhöhung der Kapazität der Vulkanisationsanlagen Roto 1 - 8 und der Sempelkampresse (die Gesamtkapazität steigt incl. Roto 9 von 2,37 t/h auf 16 t/h).

Dieses Vorhaben ist gemäß Nummer 10.7.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig. Die Anlage fällt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 10.3.2 Spalte 2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG vorgesehen.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Vulkanisationsanlage liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 14.05.2019

Gez. Stinner